

# Wo Licht ist, ist auch Schatten...

## Das neue Sozialhilferecht SGB XII „Hilfe zur Pflege“

Gastbeitrag von Stefan Block

**BREMEN. Mit der am 28.12.2016 erfolgten Veröffentlichung im Bundesanzeiger konnte nun auch die dritte Stufe der Pflegereformen mit dem Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) fristgerecht umgesetzt werden. Wichtigstes Anliegen dabei ist die Angleichung zwischen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Pflegeversicherung (SGB XI).**

Dem Gesetzgeber ist es gelungen die neuen Regelungen der Pflegeversicherung in die Sozialhilfe „Hilfe zur Pflege“ fast identisch zu übernehmen. Seit 2017 gilt nun das neu entwickelte Begutachtungssystem aus dem SGB XI identisch für die Sozialhilfe und es wurde auch eine eindeutige Bindungswirkung geklärt. Das schafft Sicherheit für die Menschen. Wer also einen Pflegebedarf anmeldet wird bundesweit einheitlich begutachtet über die sechs Bedürfnismodule (siehe § 61a SGB XII oder §14 SGB XI).

Die Bereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, besondere Verhaltensweisen, Fragen der Selbstversorgung und der Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen sowie die Gestaltung des Alltagslebens werden dabei betrachtet und schaffen die Grundlage für Leistungsansprüche. Endlich wird nicht mehr nur somatisch und problembezogen begutachtet, sondern an den ganzheit-



Stefan Block, Geschäftsführer bei der Ambulante Pflege GmbH des Arbeiter-Samarita-Bund, schreibt regelmäßig Beiträge zum Sozialrecht in der Reifezeit Foto: ASB

lichen Ressourcen angesetzt. Das ist ein guter und menschlicher Ansatz.

Wie grundsätzlich in der Sozialhilfe müssen zur Anspruchsberechtigung erst einmal alle anderen Hilfen und Förderungen abgerufen bzw. eingebracht werden (Nachrangprinzip).

Die Sozialhilfe ist berechtigt das „letzte Auffangnetz“ in Notlagen zu sein und wird solidarisch aus Steuermitteln finanziert.

Ab dem Pflegegrad 2 für den man 27 von 100 Begutachtungspunkten benötigen können Leistungs-

bedarfe oberhalb der Pflegeversicherung beim Amt für Soziale Dienste beantragt werden. Das ist für viele bedürftige Menschen bei der Aufnahme in eine stationäre Pflege notwendig, zunehmend jedoch auch in der ambulanten Versorgung. Die Armut im Alter nimmt langsam auch in unserer sehr reichen Gesellschaft zu. Niemand sollte im Alter unversorgt und in Not alleine gelassen werden. Beratung und der Dialog mit Fachleuten aus der Sozialarbeit und der Pflege steht den betrof-

fenen Menschen zu! Niemand sollte Angst vor der Beantragung haben und für die „Hilfe zur Pflege“ gelten höhere Freigrenzen beim eigenen Haushaltseinkommen wie in der „normalen“ Sozialhilfe.

Ein bisher kaum beachtetes Problem taucht jedoch im neuen Recht für Menschen unterhalb des Pflegegrades 2 auf: Diese haben KEINE Ansprüche mehr auf die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ oberhalb eines monatlichen Entlastungsbetrages von 125 Euro (§ 66 SGB XII). Das ist eine Verschlechterung zum alten Recht bis 31.12.2016! Früher konnten auch Bedürftige unterhalb der Pflegestufe 1 über die Sozialhilfe Leistungen erhalten. Diese Problematik ist nun politisch schnellstmöglich zu klären, da hier eine arme Menschen in eine Unter-versorgung abrutschen können.

Insgesamt ist die Umsetzung der zahlreichen Änderungen durch die drei großen Reformgesetze PSG 1 bis 3 jedoch gut gelungen und haben vielen Menschen bessere, passgenauere und offenere Hilfeleistungen gebracht.

*Weiterführende Informationen zum Thema gibt es bei Stefan Block, Geschäftsführer Ambulante Pflege GmbH des Arbeiter-Samariter-Bund, und seinem Team unter der Bremer Rufnummer 0421/417 87-0 und natürlich im Internet unter der Adresse [www.asb-bremen.de/ambulante-pflege](http://www.asb-bremen.de/ambulante-pflege).*